

Stalowa Wola, den 25/10/2021

Allgemeine Lieferbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend ALB genannt) sind verbindlich für alle Lieferanten, die Bestellungen hinsichtlich Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an Thoni Alutec Sp. z o.o. mit Sitz in Stalowa Wola realisieren. Abweichungen von Bedingungen, die im vorliegenden Dokument enthalten sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen, schriftlichen Einwilligung aller Parteien.

Im Interesse des Lieferanten liegt das Lesen der aktuellen Version der ALB und die Realisierung der Bestellungen in Übereinstimmung mit den hier vereinbarten Bedingungen.

1. Definitionen und Auslegung:

- 1.1. ALB - bedeutet vorliegende Allgemeine Lieferbedingungen
- 1.2. TA - bedeutet Thoni Alutec Sp. z o.o. mit Sitz in Stalowa Wola, ul. Przyszowska 1, KRS 0000133975, REGON 830392380, NIP 865206718
- 1.3. Lieferant - bedeutet den Wirtschaftsbeteiligten, der die Bestellungen betreffend Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an TA realisiert.
- 1.4. Erzeugnisse - bedeutet sowohl die gelieferten mobilen Sachen (Waren) als auch erbrachten Dienstleistungen, von dem Lieferanten an den TA oder an einen durch TA genannten Wirtschaftsbeteiligten.
- 1.5. Dienstleistungen - bedeutet die durch den Lieferanten gemäß ALB erbrachten Dienstleistungen.
- 1.6. Partei - bedeutet den Lieferanten oder TA.
- 1.7. Vertrag - bedeutet einen schriftlichen Vertrag, eine Vereinbarung oder die angenommenen Bestellung/ das angenommene Angebot für den Einkauf von Waren/Dienstleistungen, die jedes Mal die in ALB enthaltenen Bedingungen berücksichtigt, durch den Bezug auf sie als die geltenden, durch den Lieferanten angenommenen Bedingungen (sowohl ausdrücklich in Form einer schriftlichen Erklärung als auch in Form einer stillschweigenden Akzeptanz durch die Realisierung des Vertrags ganz oder teilweise).
- 1.8. Die Einzahl umfasst die Mehrzahl und umgekehrt.
- 1.9. PO - bedeutet Bestellung
- 1.10. RFQ - bedeutet Preisanfrage
- 1.11. Kunde - bedeutet den Besteller der Ware und/oder Dienstleistung von TA
- 1.12. FAI - bedeutet die Kontrolle des ersten Stücks zwecks Genehmigung des Produktionsprozesses
- 1.13. LAI - bedeutet die Kontrolle des letzten Stücks zwecks Dokumentation des Produktionsprozesses, der Kontrolle und der Untersuchung des letzten Stücks
- 1.14. Schriftform oder gleichwertig - bedeutet den Vorbehalt der Schriftform für Gültigkeit.
- 1.15. KPI-Key performance indicators (Qualitätsindikator für Prozess) - wichtigste Kennzahlen der Effektivität.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. ALB sind ausschließliche Bedingungen, anhand deren TA bereit ist, mit dem Lieferanten in Bezug auf die Lieferung der Erzeugnisse zusammenzuarbeiten und sie regeln die Bedingungen der Verträge und der Bestellungen zwischen TA und dem Lieferanten unter Ausschluss der Verwendung von irgendwelchen anderen Bedingungen, es sei denn, zwischen TA und dem Lieferanten werden abweichende, diesbezüglich ausdrückliche, schriftliche Vereinbarungen getroffen. Das vorliegende Dokument gilt für Lieferanten, die Lieferungen von Erzeugnissen für den Kunden von TA sowie Materialien und Produktionsmitteln realisieren, es sei denn, es wurde anders vereinbart.

2.2. ALB gelten ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der ersten Bestellung durch TA und sind der integrale Teil jeglicher Geschäftskorrespondenz zwischen TA und dem Lieferanten.

2.3. Keine der Bedingungen, die von dem Lieferanten angenommen oder geliefert wurden oder in seinem Angebot, Bestätigung, Dokument, das die Annahme der Bestellung bestätigt, Spezifikation oder in einem ähnlichen Dokument, unabhängig vom Ort seiner Veröffentlichung, enthalten sind, wird zum integralen Teil des Vertrags, und der Lieferant verzichtet hiermit auf die Rechte, die ihm auf der Grundlage der o.g. Bedingungen zustehen könnten.

2.4. Die Bestellung TA benennt die bestimmte Zeit für die Bestätigung ihrer Annahme (der Termin beträgt 2 Arbeitstage ab Datum der Einreichung der Bestellung, sofern es nicht anders vereinbart wurde). Sollte der Lieferant die Annahme der Bestellung zur Realisierung im o.g. Termin nicht bestätigen, bedeutet das, dass die Bestellung nicht mehr verbindlich ist.

2.5. Alle Änderungen des Vertrags, darin ALB, sind wirksam nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und wenn das Dokument durch die dazu bevollmächtigten Vertreter von TA und Lieferant unterzeichnet wird.

3. Anforderungen an die Lieferanten in Bezug auf die Zertifizierung

3.1 Die Lieferanten sind verpflichtet, in dem gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit mit TA das zertifizierte Qualitätssystem zu besitzen, mind. ISO9001, übereinstimmend mit der aktuellen Revision, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Die Lieferanten von speziellen Prozessen sind verpflichtet, in dem gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit mit TA für zertifiziertes Personal zu sorgen, z.B. NDT gemäß ISO9712/ EN4179/SNT-TC-1A, und Schweißer gemäß ISO 9606-2.

3.3 Die Lieferanten sind verpflichtet TA über wesentliche Veränderungen in Bezug auf folgende Bereiche zu informieren:

- Zertifizierung, Verlust des Zertifikats
- besessene Qualitätssysteme,
- Produktionsplätze,
- Verlust der Produktionsfähigkeit,
- geplante Umsiedlung der Produktion oder der Untersuchung,
- geplante Versetzung der Produktion von einem Lieferanten zum anderen,
- Veränderungen bei der Geschäftsführung.

3.4 Im Fall einer geplanten Änderung bei dem Lieferanten oder der Produktionsmethode im

Umfang, von dem in Punkt 3.3 oben die Rede ist, ist der Lieferant verpflichtet, eine vorherige, schriftliche Einwilligung von TA zur Einführung dieser Veränderungen zu erhalten.

4. Lieferantenbewertung

4.1 Vor der Aufgabe der ersten Bestellung durch TA, ist der Lieferant verpflichtet, das Lieferantenbewertungsformular auszufüllen und es danach mit den besessenen Zertifikaten abzusenden.

4.2 Die Lieferanten, die ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem haben, können durch TA als Genehmigte Lieferanten auf der Grundlage eines Zertifikats einer unabhängigen externen Prüfstelle und der Bewertung des übersandten Formulars akzeptiert werden.

4.3 Die Lieferanten unterliegen einer jährlichen Bewertung in Bezug auf:

- Preis,
- Qualität,
- Pünktlichkeit der Lieferungen,
- Lieferart,
- Kommunikation mit TA,
- andere verwendete KPI.

4.4 Der Verlust oder das vorläufige Entziehen des Status eines Genehmigten Lieferanten kann in folgenden Fällen erfolgen:

- Verzögerungen bei Lieferungen,
- Lieferungen, die mit der Bestellung nicht übereinstimmen,
- negative Ergebnisse eines durch TA durchgeführten Audits,
- andere Umstände beim Lieferanten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammenarbeit mit TA haben (u.a. Verlust eines Zertifikats).

4.5 TA informiert den Lieferanten über den Verlust oder das vorläufige Entziehen des Status eines Genehmigten Lieferanten und benennt die Gründe für solche Entscheidung.

4.6 Im Fall des Verlusts oder des vorläufigen Entziehens des Status eines Genehmigten Lieferanten, ist der Lieferant verpflichtet, TA einen Ausbesserungsplan unverzüglich darzulegen und Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen, deren Ziel die Beseitigung der Ursachen für die fehlende Übereinstimmung ist. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet TA über die eingeführten Verbesserungsmaßnahmen zu informieren. TA kann auf der Grundlage der Analyse der gelieferten Informationen über die eingeführten Maßnahmen und der Durchführung eines eventuellen Audits den Lieferanten mit einigen Lieferungen beauftragen und dann, nach ihrer positiven Bewertung, den Lieferanten erneut in die Liste der Genehmigten Lieferanten aufnehmen.

4.7 Der Lieferant erteilt seine Zustimmung zur Durchführung von Audits durch TA, Vertreter der Kunden von TA, Aufsichtsorgane auf dem Betriebsgelände des Lieferanten im Umfang, in dem die Produktion der Erzeugnisse stattfindet, wie auch auf dem Gelände des Betriebs der Nachunternehmer des Lieferanten. In solchem Fall ist der Lieferant verpflichtet, den Auditoren technische Hilfe, einen Raum mit Schreibtisch, Zugang zum Internet oder Fax, etc. zur Verfügung zu stellen.

5. Bewertung der Preis Anfrage (RFQ)

5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preis Anfrage unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu bewerten:

- Ausführbarkeit,
- Lieferzeit,
- Preis,
- Lieferbedingungen,
- sonstige, falls zutreffend.

5.1.1. Alle wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Anfrage werden dem Lieferanten in Schriftform übermittelt (in diesem Fall wird E-Mail als Schriftform angesehen).

5.1.2. Auf der Etappe der Erarbeitung eines Angebots für TA ist der Lieferant verpflichtet, alle Informationen zu besorgen (z.B. über das Produkt, Toleranz, Abmessungen, Anzahl der Teile, Realisierungszeit der Bestellung, etc.), auch wenn sie von TA in RFQ nicht angegeben wurden, aber nach Ansicht des Lieferanten für die ordentliche Realisierung der Lieferung fehlen, andernfalls verliert er das Recht, das Angebot zu einem späteren Zeitpunkt modifizieren zu dürfen.

5.2. Die Risikoanalyse und die Projektverwaltung obliegt dem Lieferanten.

5.2.1. Für alle Faktoren, bei welchen der Lieferant Schwierigkeiten in Bezug auf die Lieferpünktlichkeit oder Ausführbarkeit sieht, ist der Lieferant verpflichtet, das Risiko zu analysieren und mildernde Maßnahmen vorzunehmen, um das Risiko zu minimieren, d.h. um die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit der Bestellung zu sichern und die Pünktlichkeit der Lieferungen zu gewährleisten.

5.2.2. Sollte der Lieferant Schwierigkeiten bei der Lieferung identifizieren, ist er verpflichtet TA unverzüglich über diese Tatsache zu informieren.

5.3. Auf Anweisung von TA ist der Lieferant verpflichtet, in seinem Betrieb ein Projekt einzurichten, das laufend durchgesehen und aktualisiert werden soll. Das Projekt soll insbesondere folgende Angaben umfassen:

- Eigentümer des Projekts,
- Projektzeitplan,
- Chancen- und Risikobewertung für das Projekt,
- notwendige personelle und infrastrukturelle Ressourcen.

5.3.1. Das Projekt wird abgestimmt, durchgesehen und aktualisiert unter Teilnahme TA oder des Kunden von TA.

6. Akzeptanz der Bestellung (PO)

6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Erhalt der Bestellung zu bestätigen.

6.2. Sämtliche Veränderungen in der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen, schriftlichen Einwilligung beider Parteien.

7. Produktion/Realisierung der Dienstleistung

7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Gegenstand der Bestellung gemäß Vertrag zu realisieren.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, TA über alle Schwierigkeiten bei der Erfüllung von den im Vertrag vereinbarten Anforderungen laufend zu informieren. Solche Informationen sollen TA in Schriftform (E-Mail wird als Schriftform angesehen) übermittelt werden, unverzüglich nachdem man sie bemerkte.

7.3. Sollte die Bestellung die Abnahme der Teile FAI/LAI umfassen, ist der Lieferant verpflichtet, zuvor mit TA den Termin für die Durchführung durch beide Parteien einer Untersuchung, die diesen Teil zulassen, abzustimmen.

7.4. Die Bewertung FAI/LAI wird durch den Lieferanten, TA, Kunden TA oder den Vertreter einer externen Einheit durchgeführt.

7.5. Die Endabnahme FAI/LAI wird an dem durch TA genannten Ort (am Sitz von TA oder Kunden TA) durchgeführt.

7.6. Alle Erzeugnisse sollen so produziert und gelagert werden, dass ihre Reinheit und Produktsicherheit gewährleistet werden.

7.7. Der Lieferant ist verpflichtet, TA über die Absicht zu informieren, einen Teil der TA-Bestellung bei seinen Unterlieferanten zu platzieren.

7.7.1 Der Lieferant ist nach Einholung der TA-Freigabe verpflichtet, seinen Unterlieferanten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8. Kontrolle

8.1. Kontrollen/ Prüfungen des Erzeugnisses werden nach einem vereinbarten Kontrollplan durchgeführt, unter Verwendung von kalibrierten Werkzeugen und in den abgestimmten Zeitabschnitten/ mit einer bestimmten Häufigkeit (darin auch die Kontrolle des Erzeugnisses/ Halberzeugnisses, das von einem anderen Lieferanten/ Kunden von TA direkt zum Lieferanten geliefert wird).

8.2. Der Lieferant soll die Identifikation und Identifizierbarkeit des Erzeugnisses gewährleisten.

8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Möglichkeit der Durchführung der Kontrolle durch TA zu sorgen und den ersten Teil aus der Produktionspartie zu liefern.

8.4. Die Serienproduktion darf nur nach der Genehmigung des Prozesses durch TA in Schriftform (E-Mail wird als Schriftform angesehen) durchgeführt werden.

8.5. Sollte TA die Kontrolle nicht durchführen können, da es keine geeignete Messmethode oder Ausrüstung gibt, dann bevollmächtigt TA die Prüfer des Lieferanten, die Kontrolle im Namen von TA durchzuführen.

8.6. Die Lieferanten sind verantwortlich für das Aufrechterhalten einer Liste mit berechtigtem Personal und für das Informieren TA im Fall von diesbezüglichen Änderungen.

9. Dokumente

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Geheimhaltungsvertrag vor Erhalt der Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung zu unterzeichnen.
- 9.2. TA bietet erforderliche Dokumente und Spezifikationen, die für die Bewertung und Produktion notwendig sind.
- 9.3. Der Lieferant ist verpflichtet, aktuelle nationale und internationale Normen zu besitzen, z.B. DIN, BS, PN und andere.
- 9.4. Alle Dokumente, die dem Lieferanten von TA im Zusammenhang mit der Realisierung der Bestellung übergeben werden, sollen identifizierbar sein, überarbeitet, überwacht und so archiviert werden, dass ihre Lesbarkeit in einem Zeitraum von **40 Jahren** der Archivierung gewährleistet wird, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

10. Aufzeichnungen

- 10.1. Die Lieferanten sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen, um den Produktionsprozess, Kontrollen und Untersuchungen zu dokumentieren und um die Übereinstimmung mit der Bestellung zu bestätigen.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Aufzeichnungen gemäß Pkt. 9.4 oben zu archivieren.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die archivierten Dokumente und Aufzeichnungen innerhalb von 24 Stunden ab Erhalt einer Aufforderung von TA zu übermitteln.

11. Ausrüstung

- 11.1. Sofern es im Vertrag vereinbart wurde, stellt TA dem Lieferanten notwendige Ausrüstung zur Produktion und Kontrolle.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die anvertraute Ausrüstung zu warten und zu pflegen. Sofern es erforderlich ist, ist der Lieferant auch für die geplante Kalibrierung verantwortlich. Der Lieferant haftet für den Verlust oder eventuelle Beschädigung der o.g. Ausrüstung.
- 11.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm anvertraute Ausrüstung zu versichern, es sei denn, es wurde anders bestimmt.
- 11.4. Auf der Etappe der Bewertung, TA und Lieferant legen die Lebensdauer der Ausrüstung fest.
- 11.5. Der Lieferant ist verpflichtet, TA über jeden Verlust der Ausrüstung zu informieren und eine Einwilligung von TA für ihre Reparatur oder Einführung von Änderungen einzuholen.
- 11.6. Umfasst der Vertrag die Herstellung der Ausrüstung durch den Lieferanten, übergeht das Eigentumsrecht an TA zum Zeitpunkt der Bezahlung der Vergütung, es sei denn, es wurde anders bestimmt.

11.7. Die Ausrüstung, die der Realisierung der Bestellungen von TA dient, darf von dem Lieferanten nicht verwendet werden, um andere Dienstleistungen zu erbringen, als die, die in der Bestellung enthalten sind.

12. Auftrag auf die Realisierung der Lieferung und Qualitätszertifikate

12.1. Alle erforderlichen Zertifikate und Qualitätsberichte/ Prüfungsberichte sollen mit der Lieferung übergeben werden oder auf eine andere, vereinbarte Art und Weise und zum vereinbarten Zeitpunkt.

12.2. Sofern es im Vertrag vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, bei TA eine Zustimmung zum Versand einzuholen. Die Bitte des Lieferanten soll schriftlich eingereicht und mit erforderlichen Zertifikaten und Messberichten belegt werden.

12.3. Ist die Lieferadresse anders als die Adresse von TA, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Dokumente TA an die genannte Adresse zu liefern. Nach ihrer Prüfung und Genehmigung wird TA die Realisierung der Lieferung in Auftrag geben.

12.4. Im Fall, von dem in Pkt. 12.2 die Rede ist, ist der Lieferant verpflichtet, das Erzeugnis an den Empfänger samt der schriftlichen Zustimmung von TA zum Versand zu versenden.

12.5. Sofern es im Vertrag vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, das Erzeugnis direkt an den Kunden von TA zu liefern, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, TA schriftlich über die Lieferung zu informieren.

13. Lieferung

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, das Erzeugnis auf eine Art und Weise zu liefern, die die gute Qualität des Erzeugnisses am Bestimmungsort zusichert.

13.2. Sollten spezielle Anforderungen hinsichtlich der Sicherung der Lieferung bestehen (z.B. in Bezug auf die Verpackung), ist der Lieferant verpflichtet, sie zu erfüllen.

13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, samt Lieferung alle Informationen über jegliche Einschränkungen bei der Lieferung zu übermitteln (z.B. Information über den beschränkten Zeitraum der Wartung des Erzeugnisses/ über die Lebensdauer des Erzeugnisses).

13.4. Alle gelieferten Erzeugnisse sollen identifizierbar sein.

13.5. Umfasst die Bestellung Teile FAI/LAI, kann der Versand erst nach Erhalt einer vorherigen, schriftlichen Einwilligung von TA erfolgen.

13.6. Der Lieferant ist verpflichtet, das Erzeugnis an den genannten Ort und innerhalb des genannten Zeitraums zu liefern, entsprechend der Beschreibung im Vertrag. Es ist untersagt, die Lieferung bewusst zu verzögern oder zu unterbrechen, andernfalls haftet man für den durch TA erlittenen Schaden.

13.7. Der Lieferant ist verpflichtet, TA über alle Probleme mit pünktlicher Lieferung unverzüglich zu informieren.

13.8. Im Fall einer Verspätung ist TA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes für jeden Tag der Verspätung geltend zu machen. Die Geltendmachung einer Entschädigung, die die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe, von der die Rede oben ist, übersteigt, ist zulässig.

13.9. Kontrolle, Genehmigung, Schulung, Hilfe oder Rat seitens TA beeinflusst keinesfalls und in keinem Umfang die Verantwortung des Lieferanten für die Nichterfüllung oder mangelnde Erfüllung des

7/12

Vertrags.

13.10. Die Lieferung der Erzeugnisse erfolgt gemäß Incoterms 2010, es sei denn, es wurde anders bestimmt.

14. Pflichten der Lieferanten:

Alle Lieferanten TA sollen den Verhaltenskodex, der bei TA gilt, einhalten.

15. Unstimmigkeiten

15.1. Der Lieferant soll TA unverzüglich (nicht später als innerhalb von 24 Stunden ab Entdeckung) über alle Unstimmigkeiten schriftlich (in diesem Fall wird E-Mail als Schriftform angesehen) informieren:

- a) betreff. aktuelle Bestellungen,
- b) betreff. schon realisierte Bestellungen,
- c) betreff. Bestellungen, die sich in der Lieferung befinden,
- d) die während der Lieferkontrolle entdeckt wurden.

15.2. Informiert der Lieferant TA über die Unstimmigkeiten nicht (siehe Pkt. 15.1), dann verliert er das Recht, sich auf solche Unstimmigkeit im späteren Termin berufen zu können.

15.3. Der Lieferant soll an TA mit der Bitte um die Bestimmung des Verfahrens mit einem nicht entsprechenden Erzeugnis mit Hilfe des Formulars FJ/04/06 oder eines anderen, mit TA abgestimmten Formulars, herantreten.

15.4. Wird die Einwilligung zur Lieferung eines nicht entsprechenden Erzeugnisses im Zustand, in welchem es sich befindet, oder zur Reparatur erteilt, ist der Lieferant verpflichtet, Einwilligung von TA der Sendung die beizulegen und das Erzeugnis entsprechend zu kennzeichnen, mit Hilfe von entsprechenden Anhängern:

- a) Im Fall von Schrott - Kennzeichnung mit einem roten Etikett
- b) Im Fall von nicht entsprechenden Erzeugnissen - Kennzeichnung mit einem gelben Etikett.

15.5. Die Reaktionszeit des Lieferanten auf die gemeldeten Unstimmigkeiten durch TA oder Kunden von TA beträgt jedes Mal 24 Stunden ab Datum der Anmeldung.

16. Reparatur

16.1. Die Reparatur ist nur nach Erhalt einer vorherigen, schriftlichen Einwilligung von TA zulässig.

16.2. Kosmetische Schweißungen sind nur nach Erhalt einer vorherigen, schriftlichen Einwilligung von TA - noch vor der thermischen Behandlung - zulässig.

16.3. Die Reparatur oder der Austausch des Erzeugnisses soll unverzüglich erfolgen.

17. Höhere Gewalt

17.1. Die jeweilige Partei ist nicht verantwortlich, falls sie irgendeine ihrer, im vorliegenden Vertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, und ist berechtigt die Erfüllung der im vorliegenden Vertrag enthaltenen Verpflichtungen voll oder teilweise einzustellen, wenn sie Folgendes nachweist:

- a. die Unmöglichkeit, von der oben die Rede ist, ist aufgrund einer Ursache, die sich außerhalb der Kontrolle dieser Partei befindet, aufgetreten und diese Ursache ist kein Ereignis, das man nach 8/12

gängiger Praxis als ein Ereignis betrachten kann, das aufgrund des Risikos, das von der Partei eingegangen ist und auf die Rechnung der Partei, eintritt und

b. wenn man von der jeweiligen Partei nicht rationell fordern kann, dass sie das obige Hindernis und seinen Einfluss auf die Fähigkeit dieser Partei, ihre Handlungen während der Realisierung des vorliegenden Vertrags durchzuführen, berücksichtigt, und

c. wenn die jeweilige Partei das obige Hindernis oder seine Folgen nicht vermeiden konnte.

17.2. Wenn es nach der Situation infolge der Einwirkung der Höheren Gewalt machbar wird, und wenn ihr Einfluss auf die Fähigkeit der jeweiligen Partei, ihre Pflichten zu erfüllen, TA oder dem Lieferanten bekannt wird, soll die jeweilige Partei - je nach Fall - die andere Partei über die obige Situation und ihren Einfluss auf die Fähigkeit der jeweiligen Partei, ihre Pflichten zu erfüllen, informieren. Die andere Partei soll auch informiert werden, wenn Zustand Höherer Gewalt nicht mehr gegeben ist. Wird irgendeine der obigen Benachrichtigungen nicht erfolgen, ist die Partei, die diese Information nicht weiter gibt, für den Verlust, den man anderweitig hätte vermeiden können, im Sinne eines Schadensersatzes verantwortlich. TA und Lieferant werden jeweils ihr Bestes tun, um die Folgen der Situation aufgrund der Einwirkung der Höheren Gewalt zu mildern. Die Höhere Gewalt an der Seite des Lieferanten darf keinesfalls Folgendes umfassen: Personalmangel, Streik, Verletzung der Vertragsregeln durch mit dem Lieferanten verbundenen Dritte, Fehler und Störungen von Hilfsmaterial oder Probleme mit Liquidität und Zahlungsfähigkeit an der Seite des Lieferanten,

17.3. Eine Situation, die aufgrund der Einwirkung der Höheren Gewalt nach dem vorliegenden Paragraphen entstanden ist, befreit die Partei, die ihre Pflichten nicht erfüllen kann, von der Schadensersatzpflicht, von Strafen und anderen vertraglichen Sanktionen, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen vom Betrag, solange die Einwirkung der Höheren Gewalt gegeben ist und in ihrem Umfang.

17.4. Sollte die Einwirkung der Höheren Gewalt fortbestehen, ist TA berechtigt, den vorliegenden Vertrag und beliebige Bestellung zu kündigen, ohne dass ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird und ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht seitens TA, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

18. Garantie

18.1. Sofern es anders nicht vereinbart wurde, erteilt der Lieferant eine Garantie von 24 Monaten auf die gelieferten Erzeugnisse. Der Beginn der Garantiefrist beginnt ab dem Datum der Lieferung oder Datum der ersten Installation durch den Endkunden, je nachdem, welches dieser Ereignisse als letztes eintritt („Garantiezeit“). Die beanstandeten und reparierten oder ausgetauschten Erzeugnisse sollen im Rahmen der Garantie während der Garantiezeit mit einer Garantie für die Zeit von 24 Monaten ab

9/12

Rückgabe oder die übrige Zeit der ursprünglichen Garantiezeit umfasst werden - je nachdem welche von ihnen länger ist. Die übrige Zeit der ursprünglichen Garantiezeit bestimmt die übrige Zeit der Garantiezeit zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels durch TA.

18.2. Sollte die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. Dezember 2006 („REACH-Verordnung“) in aktueller Version die gelieferten Waren betreffen, garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Waren die Anforderungen der REACH-Verordnung erfüllen (darin die Registrierung). Der Lieferant befreit TA von jeglicher Verantwortung in Bezug auf jegliche Ansprüche die gegenüber TA von Dritten (darin öffentliche Behörden) aufgrund der fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen der REACH-Verordnung geltend gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet TA über eventuelle Veränderungen der REACH-Normen, die den Gegenstand der Lieferung betreffen (d.h. modifizierte Sicherheitsdatenblätter), sofort und ohne eine vorherige Antragstellung seitens TA, zu informieren.

19. Produkthaftung

19.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aufgrund von Nichterfüllung oder mangelnder Erfüllung des Vertrags entstanden sind.

19.2. Der Lieferant verpflichtet sich, TA vor und gegen alle direkten und indirekten Schäden zu sichern und abzusichern (darin Anwaltsgebühren und andere Ausgaben im Zusammenhang mit Rechtsverteidigung), welche von TA getragen oder auf TA auferlegt oder TA zugesprochen werden, im Zusammenhang oder aufgrund der Nutzung durch TA oder die Endkunden von TA, wenn es möglich ist, teilweise oder ganz festzustellen, dass TA für Körperverletzung und Tod sowie Eigentumsbeschädigung haftbar gemacht wird, verursacht durch oder im Zusammenhang mit einem Fehler in einem der an TA in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags oder der Bestellung gelieferten Erzeugnisse.

19.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Versicherungspolice auf Verlangen von TA unverzüglich vorzulegen. Der Lieferant erkennt und bestätigt, dass die vorliegende Versicherung eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme darstellt und den Lieferanten von seinen eigenen Pflichten, die sich der Haftung ergeben, nicht befreit.

19.4. Die Entschädigung und die Bezahlung der im Vertrag vorgesehenen Strafgebühren befreit die Parteien nicht, andere Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, zu erfüllen, es sei denn, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags sehen das anders.

20. Rechte des geistigen Eigentums

20.1. Der Lieferant ist verpflichtet Erzeugnisse zu liefern, die frei von irgendwelchen Rechten oder Ansprüchen von Dritten in Anlehnung an gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte des geistigen Eigentums oder ähnliche Rechte sind, und garantiert TA, dass die Erfüllung des vorliegenden Vertrags insbesondere keine der oben genannten Rechtsarten verletzt.

20.2. TA ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Erfüllung des vorliegenden Vertrags einzustellen, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem unwiderruflich festgelegt wird, dass der Lieferant die Rechte von Dritten, von den die Rede in Punkt 20.1 ist, nicht mehr verletzt, jeweils bis zum Zeitpunkt, zu dem sich der Lieferant verpflichtet und den TA auf eine für diese Firma annehmbare Art und Weise vor eventuellen Folgen solcher Verletzung schützen wird.

20.3. Sollte TA zu einem entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsprozess beitragen, erwirbt er die ausschließliche Rechte des geistigen Eigentums, die während der Erfüllung des vorliegenden Vertrags durch den Lieferanten generiert werden können.

20.4. TA bleibt der einzige Eigentümer aller Rechte des geistigen Eigentums oder ähnlicher Rechte wie Know-how, Spezifikationen und andere Daten, die er dem Lieferanten zur Verfügung stellt.

21. Anzuwendendes Recht

21.1. Es gilt das polnische Recht.

21.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag und allen Aufträgen ergeben, werden ausschließlich vor den Gerichten, die für den Sitz von TA zuständig sind, entschieden.

22. Sonstige Bestimmungen

22.1. Die vorliegenden ALB ersetzen alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in den im vorliegenden Vertrag besprochenen Aspekten.

22.2. Die Änderungen des Vertrags sind wirksam nur dann, wenn sie schriftlich getroffen und gemeinsam vereinbart werden und wenn das Dokument durch die dazu bevollmächtigten Vertreter von TA und Lieferant unterzeichnet wird.

22.3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrags rechtswidrig, unwichtig oder undurchführbar sein, beeinflusst das die Rechtswirksamkeit, Wichtigkeit und Durchführbarkeit der sonstigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags nicht. Sollte irgendeine Bestimmung des vorliegenden Vertrags für unwichtig, rechtswidrig oder undurchführbar befunden werden, werden sich die Parteien redlich bemühen, eine Ersatzvorschrift zu vereinbaren, die rechtswirksam, wichtig und

durchführbar ist und die dem beabsichtigten Ziel der obigen rechtswidrigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten entspricht.

22.4. TA steht das Recht zu, Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, ganz oder teilweise zuzuschreiben oder anderweitig zu übertragen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder sie auf eine andere Art und Weise zu übergeben, ohne eine schriftliche Einwilligung seitens TA.

22.5. Ein Verzicht auf irgendwelche Bestimmung des vorliegenden Vertrags ist nicht wirksam, es sei denn ein solcher Verzicht hat die Schriftform und er ist durch oder im Namen der Vertragspartei unterzeichnet, die zu solchem Verzicht berechtigt ist.

23 Vorbeugung der Nachahmung von Teilen

Die Lieferanten sind verpflichtet, in ihrem Betrieb entsprechende Prozesse einzuführen, die der Vorbeugung der Verwendung von nachgeahmten Teilen und Teilen, die unter Verdacht stehen, nachgeahmt zu sein oder die aus ungeprüften Quellen stammen, dienen. Es ist verboten nachgeahmte Elemente zu liefern sowie Elemente verdächtiger Herkunft, Waren, die keine lesbaren Identifikationszeichen oder erforderlichen Etiketten besitzen.

Erarbeitet von Team:

- Piskor Boguslaw - Bevollmächtigter für Qualitätsmanagement
- Kaszuba Katarzyna - Rechtsbeistand im Betrieb

Genehmigt durch:

- Chyra Piotr - Leiter Einkauf und Logistik

Änderungen:

TA-ALB Waren für Kunden TA
16.07.2018 Modifiziert Pkt. 4.7, hinzugefügt Pkt. 23,
10/25/2021 Punkte 7.7 & 7.7.1 hinzugefügt, um die Platzierung der TA-Bestellung durch den Lieferanten bei seinem Unterlieferanten zu definieren,